

## Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

(gemäß Artikel 125 Absatz 3 a der VO (EU) 1303/2013)

für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020

1.	Zielstellung .....	2
2.	Grundlagen.....	2
3.	Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl .....	3
	3.1. Vorhaben .....	3
	3.2. Zuständige Stellen .....	3
	3.3. Allgemeines Prüfverfahren.....	3
4.	Auswahlkriterien auf Ebene der Prioritätenachsen .....	4
	4.1. Querschnittsziele .....	5
	4.1.1.....	5
	Nachhaltige Entwicklung nach Artikel 8 der VO (EU) 1303/2013.....	5
	4.1.2.....	6
	Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der VO (EU) 1303/2013.....	6
	4.2. Kriterien auf Ebene der Vorhaben.....	7
	4.2.1.....	8
	Schwerpunkt/Prioritätenachse 1: „Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation“ .....	8
	4.2.2.....	15
	Schwerpunkt/Prioritätenachse 2: „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ .....	16
	4.2.3.....	22
	Schwerpunkt/Prioritätsachse 3: „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ .....	22
	4.2.4.....	35
	Schwerpunkt/Prioritätsachse 4: „Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“ .....	36
	4.2.5.....	41
	Schwerpunkt/Prioritätenachse 5: „Technische Hilfe“ .....	42

## 1. Zielstellung

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben entsprechen den in dem Operationellen Programm enthaltenen Zielen. Die Verwaltungsbehörde für den EFRE Brandenburg stellt mit den beteiligten/zuständigen Stellen sicher, dass die geförderten Projekte nach den Kriterien des Programms ausgewählt werden.

## 2. Grundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms kommen nur solche Projekte in Betracht, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Insbesondere sind dies

- das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020
- der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (insbesondere Art. 174 AEUV) und die aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen,
- Leitlinien zur Strukturfondsförderung insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25.02.2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- Landeshaushaltsrecht, unter anderem Änderung der VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO
- Beihilferecht,
- Vergaberecht öffentlicher Aufträge sowie das
- Umweltrecht.

### **3. Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl**

#### **3.1. Vorhaben**

Ein Vorhaben ist gemäß Art. 2 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten besteht ein Vorhaben aus den im Rahmen eines Programms geleisteten Finanzbeiträgen an Finanzinstrumente und der daraus folgenden finanziellen Unterstützung durch diese Finanzinstrumente.

#### **3.2. Zuständige Stellen**

Die Auswahl der Vorhaben obliegt grundsätzlich den zuständigen Stellen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Förderanträge (Antragsannahme, Prüfung und Bewilligung) ist grundsätzlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde EFRE eingesetzt ist. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt ggf. in Abstimmung mit den Förder- bzw. Fachreferaten in den beteiligten Ministerien (MWE, MWFK, MIL, MLUL, MASGF, MBJS), deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen, die im Auftrag oder namens der verantwortlichen Ressorts handeln.

In den Förderprogrammen, bei denen das Land selbst Begünstigter ist, erfolgt die Vorhabenauswahl auch durch die ILB, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts bzw. deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen. In den Vorhaben der Technischen Hilfe erfolgt die Vorhabenauswahl durch die Verwaltungsbehörde EFRE.

#### **3.3. Allgemeines Prüfverfahren**

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung die festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen eines Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen)

In Situationen, in denen eine Entscheidung zwischen konkurrierenden Vorhaben zu treffen ist, die alle Auswahlkriterien erfüllen, sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- a) die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im OP formulierten Ziele,
- b) der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im OP vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- c) das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung der einzelnen Querschnittsziele leistet und inwieweit es einen möglichst ausgewogenen Beitrag zu allen Querschnittszielen leistet.

Die Passgenauigkeit des Vorhabens nach a) wird durch den zuständigen Fachbereich bewertet, der voraussichtliche Beitrag zur Zielquantifizierung nach b) ergibt sich aus den qualifizierten SOLL-Indikatorwerten bei Antragstellung und das Ausmaß des Beitrages zu den Querschnittszielen nach c) wird anhand für jede Richtlinie separat zu erstellende Querschnittszielkriterien erfolgen, die von der VB EFRE in Zusammenarbeit mit den QZ-Verantwortlichen der Ressorts erarbeitet werden.

Vorhaben im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE Brandenburg 2014 – 2020 können im Programmzeitraum dieses Operationellen Programms bewilligt werden. Für die Strukturfonds gilt das gesamte Land Brandenburg als Gebietskulisse.

#### **4. Auswahlkriterien auf Ebene der Prioritätenachsen**

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es einer der Prioritätsachsen des EFRE-OP 2014 – 2020 zugeordnet werden kann. Diese sind:

1. Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
4. Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
5. Technische Hilfe

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die zur Erreichung des übergreifenden Zieles, zu einer der Prioritätsachsen und zumindest zur Erreichung eines der spezifischen Ziele des OP beitragen. Die Vorhaben müssen einem im EFRE-OP aufgeführten spezifischen Ziele zugeordnet werden können. Diese sind:

- SZ 1: Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur der brandenburgischen Forschungseinrichtungen
- SZ 2: Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen
- SZ 3: Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen
- SZ 4: Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers
- SZ 5: Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen
- SZ 6: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten
- SZ 7: Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU
- SZ 8: Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie
- SZ 9: Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft
- SZ 10: Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren
- SZ 11: Reduzierung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen auf Deponien

- SZ 12: Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie Umsetzung begleitender Maßnahmen in Pilotregionen zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen
- SZ 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen
- SZ 14: Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz im Verkehrssektor
- SZ 15: Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Ober-/Mittelzentren und ihrem Umland
- SZ 16: Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben
- SZ 17: Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten
- SZ 18: Einrichten und Betreiben eines effizienten Verwaltungssystems zur Umsetzung des EFRE in Brandenburg
- SZ 19: Stärkung der Informationsbasis und der Kompetenzen für die erfolgreiche Umsetzung
- SZ 20: Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit des Programms

Die Vorhaben müssen gemäß der Interventionslogik geeignet sein, einen messbaren Beitrag im Hinblick auf das zu erreichende Spezifische Ziel des operationellen Programms zu erbringen. Der Beitrag sollte anhand der programmspezifischen oder sonstigen Outputindikatoren ablesbar sein. Ist im Ausnahmefall die Zuordnung zu einem der genannten Indikatoren nicht möglich, so kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn ein klares Ergebnis formuliert und quantifiziert wird, welches nachvollziehbar zur Erreichung eines der spezifischen Ziele beiträgt und zu den genannten spezifischen Zielen des OP nicht im Widerspruch steht.

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, dass ein Vorhaben nicht gegen die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung gemäß Artikel 7 und 8 der VO (EU) 1303/2013 verstößt.

#### **4.1. Querschnittsziele**

Die definierten Querschnittsziele werden nicht durch eigene Förderprogramme oder -richtlinien gefördert. Im Sinn einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen und -richtlinien und bei der Projektauswahl darf nicht gegen die in den Verordnungen definierten Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werden.

##### **4.1.1.**

#### **Nachhaltige Entwicklung nach Artikel 8 der VO (EU) 1303/2013**

Das Querschnittsziel ist auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs und eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung ausgerichtet. Demzufolge sind Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management notwendige Elemente einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Daraus ergibt sich für die Projektauswahl die Vorgabe, mögliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Hierzu sind vorrangig Themenfelder wie Klimaschutz, Erhalt der Artenvielfalt und Schutz der Ökosysteme sowie Inanspruchnahme von Ressourcen einzubinden. Das OP EFRE leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel

Nachhaltige Entwicklung, indem es Maßnahmen integriert, die explizit eine Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes zum Ziel haben.

Bei der Auswahl finden zudem die Landesstrategien zur Nachhaltigkeit, die Energiestrategie und die regionale Innovationsstrategie innoBBplus des Landes Brandenburg Berücksichtigung.

Bei der Umsetzung des OP EFRE sollen

- *mögliche nachteilige und im Rahmen einzelner Maßnahmen unvermeidliche negative Umweltwirkungen, insbesondere was die Klimafolgen (Stichwort „climate proof investments“), die Ressourcenbeanspruchung und den Erhalt der Ökosysteme angeht, so gering wie möglich gehalten werden und positive Effekte und Synergiepotenziale im Sinne einer Optimierung des Beitrags zu einer umweltgerechten, nachhaltigen Entwicklung genutzt und möglichst verstärkt werden.*

Förderfähig werden nur Projekte sein, die nicht gegen die Vorgaben der Förderprogramme/Richtlinien zur ökologischen Nachhaltigkeit verstoßen.

#### 4.1.2.

##### **Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der VO (EU) 1303/2013**

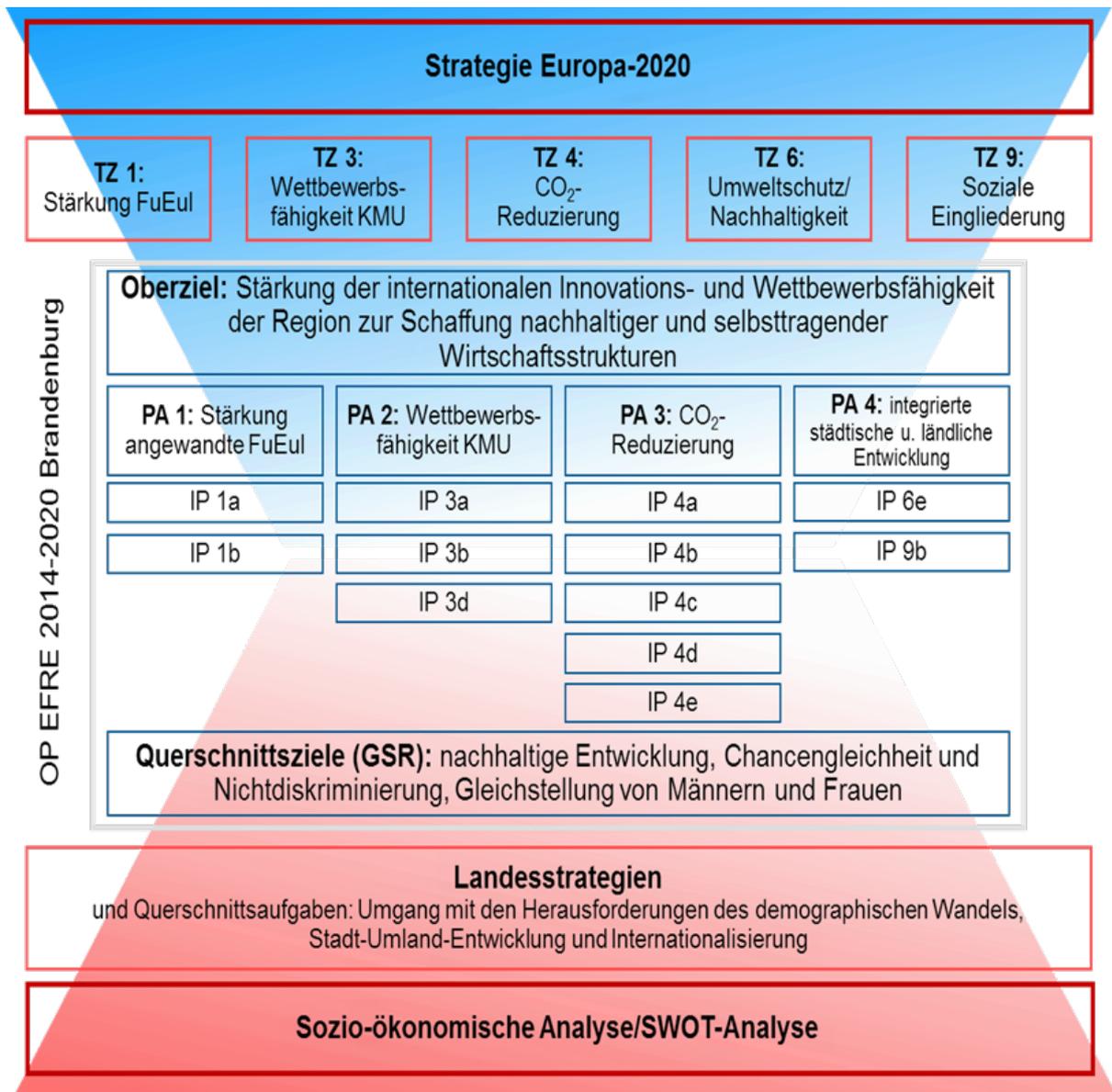
Für alle im Rahmen des OP EFRE umzusetzenden Maßnahmen gilt prinzipiell die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung nach Art. 7 ESI-VO. Die ausgewählten Projekte dürfen den Zielen für die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit sowie dem Abbau struktureller Benachteiligung von Mädchen und Frauen entsprechend dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm für das Land Brandenburg nicht entgegenstehen.

Bei der Umsetzung der Fördervorhaben sind die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erfüllen und das Kriterium der Barrierefreiheit zu beachten. Dieser Ansatz zielt auf alle Bürgerinnen und Bürger, explizit auch solche mit Behinderungen, und berücksichtigt ferner auch, dass eine älter werdende Bevölkerung wachsende Ansprüche an die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) von Produkten, Dienstleistungen, Infrastrukturen und bebauter Umwelt hat. Dies entspricht neben den Festlegungen im GSR auch der UN-Behindertenrechtskonvention, hier insb. Art. 9, nach dem die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit zu ergreifen haben.

Beabsichtigt wird auch, die **Aufmerksamkeit** der Projektträger auf die Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu lenken und sie dazu zu veranlassen, sich bereits bei der Umsetzungsplanung ihrer Vorhaben mit diesen Prinzipien auseinander zu setzen, beispielsweise mit der Frage ob, der Projektinhalt einem Design für Alle entspricht, wie Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen oder für Menschen, die mit besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie konfrontiert sind, angeboten werden können.

Bei der **Auswahl der Förderprojekte** darf nicht gegen die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung nach Art. 7 der VO (EU) 1303/2013 verstoßen werden. Insbesondere sollen nur Projekte ausgewählt werden, die den Grundsatz der Zugänglichkeit insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen zu

den aus dem EFRE kofinanzierten Produkten, Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen (einschließlich Verkehrs- und Informations- und Kommunikationstechnologien), die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. ihr zur Verfügung stehen sollen, beachten. Hiermit wird gewährleistet, dass auch von Diskriminierung bedrohte Gruppen Zugang zu geförderten Angeboten und zu Fördermitteln haben. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei ausgereicht wurden.



© Prognos

#### 4.2. Kriterien auf Ebene der Vorhaben

Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien auf der Ebene der Schwerpunkte werden folgende spezifische Vorhabenauswahlkriterien zugrunde gelegt:

#### 4.2.1.

**Schwerpunkt/Prioritätenachse 1: „Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation“**

##### 4.2.1.1.

**Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)**

#### **Investitionspriorität 1 a:**

„Ausbau der Infrastruktur für Forschung und Innovation (FuI) und der Kapazitäten für die Entwicklung von Full-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse“

#### **Spezifisches Ziel 1:**

Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur der brandenburgischen Forschungseinrichtungen

#### **Fördergegenstand:**

- Investitionen in die Schaffung, Ausweitung oder ggf. den Umbau clusterrelevanter baulicher Forschungsinfrastrukturen
- Investitionen in apparative Infrastrukturen an Forschungseinrichtungen für die wirtschaftsnahe Forschung in den Clustern und Clusternetzwerken.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen**

Zuwendungsempfänger/-innen sind die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg, die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Beitrag zur Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Unterstützung der Entwicklung von FuEul-Spitzenleistungen

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten**

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Profilierung der Projekte öffentlich geförderter Forschungslandschaft auf innovative anwendungsbezogene Forschung.
- Die Maßnahmen sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus und auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und internationale Kooperationen auszurichten

- Darüber hinaus ist bereits bei der Auswahl der Förderprojekte sicherzustellen, dass die zu fördernden Infrastrukturen an den in den Masterplänen festgelegten Bedarfen der Unternehmen in den Clustern ausgerichtet werden.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nicht-Diskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.

#### 4.2.1.2.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT Brandenburg)**

#### **Investitionspriorität 1 b:**

„Förderung von Investitionen der Unternehmen in FuE, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien.“

#### **Spezifisches Ziel 2:**

Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen Unternehmen

#### **Fördergegenstand:**

- Einzel- und Verbundprojekte in den Phasen der industriellen Forschung, experimentellen Entwicklung oder Produktionsaufbau / Marktvorbereitung/ Markteinführung

#### **Zuwendungsempfänger/-innen Pro FIT Zuschuss**

- Rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen und Forschungseinrichtungen i.S. der Richtlinie
- In der Phase der experimentellen Entwicklung können Zuschüsse grundsätzlich nur an Forschungseinrichtungen gewährt werden

#### **Zuwendungsempfänger/innen Pro FIT Darlehen**

- Rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie

#### **Allgemein gilt:**

- Forschungseinrichtungen können nur im Verbund mit mindestens einem Unternehmen aus Berlin oder Brandenburg gefördert werden. Großunternehmen können grundsätzlich nur im Verbund mit KMU bzw. Forschungseinrichtungen gefördert werden.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationstätigkeiten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Stärkung von FuE und Innovation in Unternehmen

## Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus auszurichten.
- Das Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.
- Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein.
- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.
- Die Projekte der industriellen Forschung müssen erhebliche technische Risiken beinhalten und sich inhaltlich am aktuellen Stand der Technik orientieren. Die Projektergebnisse müssen eine geeignete Basis für die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen darstellen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.
- Die Projekte der experimentellen Entwicklung müssen erkennbare technische Risiken beinhalten und im Ergebnis zu technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.
- Die FuE-Leistung im Rahmen des Projektes muss über eine routinemäßige Weiterentwicklung oder eine im betriebs- und branchenüblichen Rahmen fortlaufende Anpassung hinausgehen und sich insofern in ihrer Komplexität und ihrem Umfang vom üblichen Betriebsablauf abheben. Ferner sollte sie sich durch besonderes, möglichst schutzfähiges Know-how auszeichnen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.1.3.

### **Richtlinie des Landes Brandenburg zur „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)**

#### **Spezifisches Ziel 3:**

Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen

#### **Fördergegenstand:**

Anwendungsorientierte Forschungsvorhaben auf den ersten Stufen der Wertschöpfungskette. Dazu zählen u.a. Forschungsergebnisse in Spitzentechnologien und Pilotprojekte, die im Vorfeld der kommerziellen Verwertung Unternehmen diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen:**

Zuwendungsempfänger/-innen sind Wissenschaftseinrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Ausrichtung des Angebots von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Wissenschaftseinrichtungen an den in den Masterplänen für die innoBB plus-Cluster festgelegten Bedarfen der Wirtschaft, darin eingeschlossen der bedarfsorientierte Ausbau von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- Forschungsergebnisse der Wissenschaftseinrichtungen sollen Impulse geben
  - für weiterführende FuEul-Projekte im Verbund mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie mit Unternehmen auch im internationalen Rahmen
  - zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten in der Wirtschaft
- Stärkung der Transferpotentiale der anwendungsnahen Wissenschaftseinrichtungen

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten**

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung an den Zielsetzungen der innoBB plus auszurichten sowie auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und internationale Kooperationen zu orientieren. Darüber hinaus ist bereits bei der Auswahl der Förderprojekte sicherzustellen, dass die zu fördernden Projekte an den in den Masterplänen für die innoBB plus-Cluster festgelegten Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtet werden.
- Die Projektergebnisse sollen insbesondere die Potentiale zur Intensivierung des Austausches und der Kontakte mit anderen Wissenschaftseinrichtungen stärken.
- Das jeweilige Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.
- Die geplanten Projektergebnisse sollen eine plausible Grundlage für die Erhöhung und Erweiterung des Leistungsspektrums in Richtung industrielle Forschung sein, um die Wissenschaftseinrichtung in die Lage zu

versetzen, intensiver mit Unternehmen zu kooperieren und als dauerhafte Partner der Industrie die Entwicklung in bestimmten Technologiefeldern in Brandenburg mittel- und langfristig mit zu gestalten.

- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.
- Bei den Projekten sollen auch Ökoinnovationen und die Förderung einer „Green Economy“ berücksichtigt werden. Dies umfasst auch anwendungsorientierte Forschung zur Optimierung „grüner“ Infrastruktur
- Die Projektergebnisse sollen nach Möglichkeit auch zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Die Projekte dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

#### 4.2.1.4.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements**

#### **Spezifisches Ziel 4:**

Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers.

#### **Fördergegenstand:**

- Ausbau von effizienten und an den Bedarfen der Wirtschaft ausgerichteten Clustermanagementstrukturen sowie die Professionalisierung der Clustermanagements.
- Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen
- Durch die Förderung cluster- und regionen-/international übergreifender Aktivitäten werden innovative Projekte verschiedener Cluster sowohl punktuell und chancenorientiert als auch themenübergreifend unter grundsätzlicher Beteiligung von Unternehmen initiiert.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen**

Zuwendungsempfänger/-innen sind Forschungseinrichtungen (institutionell geförderte Hochschulen und die von Bund und Land geförderten Forschungseinrichtungen), die mit der Förderung Aktivitäten der eigenen Transferstelle sicherstellen und wirtschaftsfördernde Einrichtungen, die die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes umsetzen.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Gezielte Stärkung der Kooperationsstrukturen und Cluster

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten**

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Der Bewilligung ist die Beteiligung des Ausschusses für Innovation vorgeschaltet, der in regelmäßigen Abständen tagt und empfehlenden Charakter hat.
- Die Projekte sind i. S. einer intelligenten Spezialisierung eng an den Rahmenbedingungen der regionalen Innovationsstrategie innoBB plus des Landes
- Bei der Auswahl der Förderprojekte ist sicherzustellen, dass die zu fördernden Projekte an den in den Masterplänen festgelegten Bedarfen der Unternehmen in den Clustern ausgerichtet werden.
- Die zu fördernden Projekte sollen inhaltlich und organisatorisch anschlussfähig sein zu den Projekten, die im Rahmen der Förderung von clusterpolitischen Aktivitäten zur Umsetzung der innoBB-Strategie in der Vergangenheit realisiert wurden.

- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten. Private Mittel sind vorrangig zu nutzen.
- Durch die Aktivitäten der Zuwendungsempfänger sollte bei einzelnen Unternehmen im Cluster kein direkter oder indirekter Wettbewerbsvorteil erwachsen.
- Die Projekte können durch die Länder Berlin und Brandenburg auch im jeweils anderen Bundesland gefördert werden.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden, sind ausdrücklich erwünscht.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.2.

#### Schwerpunkt/Prioritätenachse 2: „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“

##### 4.2.2.1.

#### Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen (Gründung innovativ)

##### Investitionspriorität 3 a:

Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, einschließlich durch Gründerzentren

##### Spezifisches Ziel 5:

Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen

##### Fördergegenstand:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für Güter des Sachanlagevermögens,
- Personalausgaben für neue Arbeitsplätze,
- Beratungsleistungen externer Berater, die der Produkt-, Prozess- oder Technologieentwicklung dienen,
- technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden,
- einmalige Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen.

##### Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen

Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppe sind junge Unternehmen mit Hauptsitz oder einer Betriebsstätte in Brandenburg in den ersten drei Jahren nach der Gründung sowie Unternehmer/-innen von innovativ ausgerichteten Unternehmen, soweit es sich um KMU handelt. Auch Freiberufler/Innen können gefördert werden.

##### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Attraktivitätserhöhung durch Gründungen in innovativ ausgerichteten Bereichen
- Gezielte Stärkung bzw. Aufbau von Wertschöpfungsketten in innovativen Themenbereichen
- Unterstützung und Stabilisierung der landesweiten Cluster und der brandenburgischen Mittelstandsförderung

##### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten

- Voraussetzung zur Projektauswahl ist ein gemeinsames Erstgespräch mit der Bewilligungsstelle und der ZAB GmbH sowie das fachliche Votum der ZAB GmbH zum
  - Innovationsgrad und Marktfähigkeit der Maßnahme bzw. des Unternehmen
  - Marktpotenzial und Wettbewerbssituation,

- Management,
  - Chancen- / Risikoanalyse,
- 
- Förderprojekte müssen darauf abzielen, durch Reduktion des unternehmerischen Risikos in den Phasen Gründung und Expansion die Rahmenbedingungen für Gründungstätigkeit bzw. Unternehmenssicherung zu verbessern, um so die unternehmerische Basis im Land BB insgesamt zu stärken
  - Sicherung von Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen oder die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
  - Bei der Bewertung der Förderanträge werden auch die Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.
  - Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
  - Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.2.2.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg**

#### **Investitionspriorität 3 b:**

Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung

#### **Spezifisches Ziel 6:**

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten

#### **Fördergegenstand:**

- Förderung von beihilfefreien Gemeinschaftsständen und Brancheninformationsständen des Landes Brandenburg bzw. der Länder Berlin und Brandenburg auf internationalen Messen und Ausstellungen sowie beihilfefreien Begleitmaßnahmen im Rahmen von Unternehmerreisen ins Ausland, insbesondere zur Anbahnung von internationalen Geschäftskontakten und Kooperationen.
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland.
- Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsaktivitäten brandenburgischer KMU.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen**

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnah – nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende – Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Brandenburg (bzw. im Land Berlin für Nr. 2.1 und 2.2, I. Alternative der Richtlinie), sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe zu qualifizieren ist.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Abbau bestehender Hemmschwellen, um mehr KMU zu internationalen Aktivitäten zu animieren
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Förderprojekte sollen die Internationalisierung unterstützen.
- Förderprojekte sollen Synergien mit der Einzelförderung für Messebeteiligungen und Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland sowie mit Maßnahmen des Standortmarketings schaffen
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.2.3.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2)**

#### **Spezifisches Ziel 6:**

*Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten*

#### Fördergegenstände:

- Maßnahmen, die der Internationalisierung von KMU und der Markterschließung im Ausland dienen
- Beratung und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Zertifizierung und Anpassung von Produkten an ausländische Märkte
- Maßnahmen zur Markterschließung im Ausland, zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem ausländischen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien für das Ausland
- Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Markterschließungsassistenten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen und zur Durchführung von Markterschließungsmaßnahmen im Ausland
- Teilnahmen an internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung

#### **Zuwendungsempfänger/-innen**

Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, oder Gruppe von mindestens drei KMU, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Zuwendungsempfänger nach 2.5 der Richtlinie können auch Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin sein.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Stärkung finanzieller und personeller Ressourcen
- Abbau bestehender Hemmschwellen, um mehr KMU zu internationalen Aktivitäten zu animieren
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Förderprojekte sollen die Internationalisierung unterstützen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.2.4.

### **Finanzinstrumente, Beteiligungsgrundsätze für den BFB Eigenkapitalfonds (BFB III), Finanzierungsgrundsätze für den BK Mezzanine II und den BK Mikrodarlehenfonds**

#### **Investitionspriorität 3 d:**

Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie an Innovationsprozessen zu beteiligen

#### **Spezifisches Ziel 7:**

Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU

#### **Fördergegenstände:**

- Ausreichung von Nachrangdarlehen sowie Gewährung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen, Bereitstellung von Mikrodarlehen

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen**

Zuwendungsempfänger sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

Im Rahmen des BFB Eigenkapitalfonds (BFB III) sind Zuwendungsempfänger/innen innovative Unternehmen mit technologischer Ausrichtung.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Beitrag zur Intensivierung der Wachstums- und Innovationsaktivitäten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovations- und Wachstumsprozesses
- Unterstützung technologieorientierter Gründungen (gilt nur für BFB III - Frühphasenfinanzierung)

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Gewinnerzielungsabsicht,
- Wachstumsorientierung
- Wertsteigerungspotenzial (gilt nur für BFB III)
- Technologieorientierung (gilt nur für BFB III - Frühphasenfinanzierung),
- Exit-Perspektive/Perspektive auf Verkauf der Beteiligung (gilt nur für BFB III)
- Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung, Maßnahmen der Chancengleichheit/Nicht-Diskriminierung und nicht gegen die Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

#### 4.2.3.

Schwerpunkt/Prioritätsachse 3: „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>- Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“

##### 4.2.3.1

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Senkung der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Richtlinie RENplus 2014 – 2020)

Investitionspriorität 4 a:

Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen

**Spezifisches Ziel 8:**

Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie

**Fördergegenstand:**

- Investitionen zur Einführung von Energiespeichersystemen sowie Energiesteuerungssysteme in Verbindung mit dezentralen Energieerzeugern beispielsweise Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken sowie Brennstoffzellen.
- Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsprojekten, z. B. Speicherung von überschüssiger, aus erneuerbaren Quellen produzierte Energie in Fahrzeugakkumulatoren, entweder zur Steigerung der energetischen Mobilität oder zur Rückspeisung ins Stromnetz (Vehicle to grid – V2G).

**Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

- Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

**Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels**

- Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien

**Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die verbesserte Nutzung und Integration von erneuerbaren Energien ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### **Investitionspriorität 4 b:**

Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

#### **Spezifisches Ziel 9:**

Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft

#### **Fördergegenstand:**

- Investitionen in Energieeffizienz-, Energierückgewinnungs- und -speichersysteme in Gebäuden und Anlagen, z. B. durch intelligente Energiespeicherung bei Solarthermie, Photovoltaikanlagen, Laufwasserkraftwerke bzw. KWK-Anlagen.
- Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen, z. B. durch den Einsatz von: Smartgrid-Technologien oder kleinen Blockkraftwerken.
- Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Anpassung von Prozessketten an die neuen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Paradigmenwechsel hin zu einer nachhaltigen, deutlich CO<sub>2</sub>-ärmeren Energieerzeugung ergeben.
- Einführung von Energieaudits und betrieblicher Energiemanagementsysteme mit dem Ziel, Betriebsabläufe umweltverträglicher und energieeffizienter zu gestalten.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels**

- Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der Energieproduktivität

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere

hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs.

- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet sowie die Entwicklung und Einführung energieeffizienter Technologien und Verfahren und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.
- In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem OP EFRE erhalten, muss sichergestellt werden, dass in Folge dieser finanziellen Unterstützung kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.

#### Weitere Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Im Rahmen der Umsetzung von Fördermaßnahmen durch Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern/-innen sollte ein Energieaudit durchgeführt werden. Eine Verpflichtung der KMU, Energieaudits durchzuführen, besteht nicht (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz vom 25. Oktober 2012, Artikel 8 Absatz 4) und soll entsprechend dem „Small Business Act“ für Europa festgelegten Grundsatz zur Begrenzung der administrativen Belastungen der KMU nicht verankert werden.
- Antragsteller/innen / Projektträger/innen können bei Bedarf eine energetische Beratung durch fachkundige Berater/innen bzw. Gutachter/innen (z. B. die ZAB als Energiesparagentur des Landes Brandenburg oder entsprechend zertifizierte Berater vornehmen. Die Beratung zielt darauf ab, die Antragsteller/innen / Projektträger/innen bei der Auswahl möglichst effektiver und effizienter Fördermaßnahmen zu unterstützen.
- Die Effizienz- und Effektivitätskriterien sollen bei den o. g. technischen Maßnahmen eine vordergründige Rolle spielen, das bedeutet, dass nur solche Systeme gefördert werden sollen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit energieeffizient und effektiv sind.

## **Investitionspriorität 4 c:**

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und in städtischen Quartieren

### **Spezifisches Ziel 10:**

Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

### **Fördergegenstand:**

- Förderung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz (z. B. Einsatz von KWK-Anlagen) und den Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben in neu zu errichtenden öffentlichen Gebäuden bei der vorfristigen Umsetzung der europäischen Richtlinie zur „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ in einem hoch effizienten Baustandard, einschließlich Sanierung bei wesentlicher Unterschreitung der jeweils geltenden Rechtsnormen unter Einsatz von Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. Einsatz von KWK-Anlagen) und dem Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Förderung von Investitionen in neue, effiziente Systeme zur Energierückgewinnung und -speicherung und Nahwärmenetze zwischen Energieerzeugungsanlage und Wärmeverbraucher in öffentlichen Infrastrukturen.

### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kultur-, Sport-, Bildungs- und außerschulischen Bildungseinrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts.

### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels**

- Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im energetischen Bereich

### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Energieeffizienzmaßnahmen und die verbesserte Nutzung und Integration von erneuerbaren Energien ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.

- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### **Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Die Effizienz- und Effektivitätskriterien sollen bei den o.g. technischen Maßnahmen eine vordergründige Rolle spielen, das bedeutet, dass nur solche Systeme gefördert werden sollen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit energieeffizient und effektiv sind.

#### **Investitionspriorität 4 d:**

Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme

#### **Spezifisches Ziel 12:**

Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie Umsetzung begleitender Maßnahmen in Pilotregionen zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienten Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen

#### **Fördergegenstand:**

- Entwicklung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme z. B. durch Überwachungs- und Steuerungssysteme sowie zusätzliche Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen mit dezentraler Intelligenz.
- Pilot- und Demonstrationsprojekte bzw. Pilotregionen mit dem Ziel, den Funktionsnachweis von neuen bzw. angepassten Energieübertragungssystemen zu erbringen.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z.B. Energieversorger (Stadtwerke)).

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels**

- Mindestens mittelbarer Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im energetischen Bereich
- Erhöhung der steuerbaren elektrischen Leistung

#### **Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:**

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.

- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Systemintegration erneuerbarer Energien ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### **Investitionspriorität 4 e:**

Förderung von Strategien zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimedalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

#### **Spezifisches Ziel 13:**

Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

#### **Fördergegenstand:**

- Konzepte und Studien zur Identifikation von CO<sub>2</sub>-Minderungspotentialen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und Umsetzung geeigneter Maßnahmen – sowohl für einzelne Objekte als auch für lokale bzw. regionale Systeme.
- Konzeption, Organisation und Durchführung des Transfers von Erkenntnissen an relevante Zielgruppen mittels geeigneter Kommunikationsmaßnahmen. Neben Akteuren der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sollen dabei insbesondere breite Bevölkerungskreise adressiert werden.
- Gebietsbezogene Energiemanagements zur Kommunikation energiepolitischer Strategien und Konzepte, Aktivierung und Beratung der relevanten Akteure, Koordinierung von Verfahren, Monitoring und Evaluation von Ergebnissen.

#### **Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

- Kommunen, Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

#### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels**

- Mindestens mittelbarer Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen

### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburgs.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### 4.2.3.2

**Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen auf Deponien gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Richtlinie Deponien)**

**Investitionspriorität 4 c:**

Förderung der Energieeffizienz in der öffentlichen Infrastruktur

**Spezifisches Ziel 11:**

Reduzierung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen auf Deponien

**Fördergegenstand:**

- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden
- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute), einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden
- Errichtung von Oberflächenabdichtungssystemen, soweit dies zur Optimierung der Erfassung und Entsorgung von Deponiegas auf der Deponie führt (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute), einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (z. B. Turbinen, Generatoren oder Motoren), soweit die elektrische Energie und Wärme ausschließlich für den eigenen Bedarf genutzt werden.
- Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, Einrichtung zur Gasverteilung etc.) und
- Maßnahmen, die zusätzlich erforderlich sind, um eine Rekultivierungsschicht als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auszubilden.

**Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:**

Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der öffentlichen Hand bzw. an denen die öffentliche Hand die Mehrheit hat

### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Fördermaßnahme auf der jeweiligen Deponie
- Bei in der Schwachgasphase befindlichen Deponien, Reduktion von Treibhausgasemissionen durch den Einsatz spezieller Technologien

### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
- Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
- Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

### Spezifische Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Die Fördermaßnahmen für Deponien müssen in ein beschlossenes regionales Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes oder in ein anderes gebietsbezogenes Entwicklungs- oder Energiekonzept integriert sein.
- Gegenstand der Förderung von Vorhaben der Deponiegaserfassung und -verwertung ist prioritär die Schwachgaserfassung. Damit werden vorrangig Förderobjekte auf solchen Deponien unterstützt, die sich im weitesten Sinne in der Schwachgasphase befinden. Die absolute Höhe der Treibhausgasemissionen ist daher nicht das entscheidende Auswahlkriterium.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme unter Beachtung des Ziele des EFRE-OP, Reduzierung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen auf Deponien, die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Zuwendungsempfänger ist Inhaber der Deponie und Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll
- Maßnahmen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas werden auf Siedlungsabfalldeponien gefördert, auf denen organik-haltige kommunale Abfälle abgelagert wurden, deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und für die gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Deponie über ein für die beantragte Maßnahme relevantes Deponiegasaufkommen verfügt (insb. Volumenstrom

und Methangehalt) und dass bei Deponien, die sich in der Schwachgasphase befinden, durch die Maßnahme mindestens 60 Prozent des Restgaspotentials erfasst werden

- Rekultivierungsschichten als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, werden auf Deponien gefördert, deren vorhabenrelevante Deponieabschnitte endgültig verfüllt sind und für die die anschließende Nachnutzung mit einer Anlage zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Windkraft) über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nachgewiesen ist

#### 4.2.3.3

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020

#### Investitionspriorität 4 e:

Förderung von Strategien zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

#### Spezifisches Ziel 13:

Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauende Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

#### Fördergegenstände:

- Minderung der Treibhausgasemissionen durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen und bewirtschafteten Mooren außerhalb des ländlichen Raumes, d. h. außerhalb der Förderkulisse des EPLR 2014 – 2020.
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten für Verbund- bzw. Demonstrationsvorhaben zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore und den damit vergesellschafteten organischen Böden durch kulturbautechnische Maßnahmen.
- Wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt sowie die Wirtschaftlichkeit.
- Flächenkauf, sofern Klimaschutzmaßnahmen zur Treibhausgasreduzierung auf Mooren und den damit vergesellschafteten organischen Böden zu einer Vernässung der Fläche führen, die keine Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft mehr zulässt, kann der Erwerb der betroffenen Fläche insbesondere zur Konfliktminimierung und Akzeptanzsteigerung mit 10 % bzw. bei Brachland mit 15 % gefördert werden.

#### Zuwendungsempfänger/-innen:

Kommunen, Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Wissenschaftliche Einrichtungen, Stiftungen und Verbände

#### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus entwässerten Mooren
- Beitrag zur Einführung innovativer Technologien zur Bewirtschaftung von Moorböden mit dem Ziel der Vermeidung zusätzlicher THG-Emissionen
- Beitrag zur Erhaltung naturnaher Moore

### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme unter Beachtung der Ziele des EFRE-OP, Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, mindestens zwei weitere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- im Einklang mit den Zielen des Moorschutzprogramms „ProMoor“ steht
  - Verbesserung (Anhebung) der Grundwasserstände auf der geförderten Fläche
  - innovative Verfahren zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung angewandt werden
  - ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität auf der geförderten Fläche erreicht wird
  - 
  - Nutzungskonflikte vermeidet
- 
- Die Zweckmäßigkeit der gewählten Maßnahmen muss durch das Landesamt für Umwelt geprüft und bestätigt sein.
  - Die Maßnahmen müssen einen signifikanten Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten.
  - Jedes Projekt, mit Ausnahme der Technikentwicklung, sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- 
- Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren.
  - Die Projektauswahl wird grundsätzlich durch die bewilligende Stelle vorgenommen. Die Bewertung der Anträge erfolgt auf der Grundlage von aussagekräftigen und transparenten Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg
  - Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potenzielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
  - Die Förderung ist auf die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet und hat insofern eine direkte positive Wirkung auf das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.
  - Die Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes ersetzt nach Art. 95 (2) ESI-VO keine Pflichtaufgaben des Landes bzw. des Mitgliedstaates. Dabei wird sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### 4.2.3.4

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO<sub>2</sub>- Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Richtlinie Mobilität)

#### Spezifisches Ziel 14:

Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz im Verkehrssektor

#### Fördergegenstand:

- Entwicklung und Implementierung integrierter und nachhaltiger Mobilitätskonzepte einschließlich der Umsetzung konkreter Maßnahmen,
- Mobilitäts- und Verkehrsmanagements und
- zur besseren Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel im Sinne multimodaler Mobilität mit dem Ziel der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- Vorhaben zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Städte und Regionen Brandenburgs im Radverkehr,
- Investitionen in Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes Brandenburg,
- Modellvorhaben für die Beschaffung moderner und klimaschonender Fahrzeuge sowie Mehrkosten für die Um- bzw. Ausrüstung energieeffizienter Antriebe von Kraftfahrzeugen für den fahrplanmäßigen Einsatz im Linienverkehr des üÖPNV im Land Brandenburg.

#### Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

- Gebietskörperschaften, Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- im Einzelfall auch natürliche Personen
- Landesbetrieb Straßenwesen

#### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehr
- Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer nachhaltigen Mobilität im ländlichen Räumen und Stadt – Umland

#### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme unter Beachtung der Ziele des EFRE-OP, Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, mindestens zwei weitere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- im Einklang mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie steht.
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie von Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen erreicht.
- Der Verbesserung der Nutzungsbedingungen der Verkehrsträger dient.
- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.

- Zur Stärkung des Umweltverbundes beiträgt.
- Einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leistet.
- Bei Investitionen in Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehr muss
  - die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Fachausschuss „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ geprüft und bestätigt sein;
  - bei der Vorhabenplanung die zuständige Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeirat angehört werden. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.
- Bei Investitionen in Modellvorhaben für die Beschaffung moderner und klimaschonender Fahrzeuge sowie Mehrkosten für die Um- bzw. Ausrüstung energieeffizienter Antriebe von Kraftfahrzeugen für den fahrplanmäßigen Einsatz im Linienverkehr des üÖPNV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Die CO<sub>2</sub>-Emissionen müssen mindestens 20 % unter dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines vergleichbaren Modells eines Kraftomnibusses mit Dieselaggregat liegen.
  - Die Stickoxidemissionen (NO<sub>x</sub>) müssen dem EEV-Standard entsprechen. Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW betragen.
  - Busse mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.

#### 4.2.4.

**Schwerpunkt/Prioritätsachse 4: „Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“**  
(Teile der Prioritätsachse 3, insbesondere die Investitionsprioritäten 4c und 4 e wurden nur im Bereich der Projektauswahl auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Wettbewerb in die Prioritätsachse 4 aufgenommen)

##### 4.2.4.1.

#### **Stadt-Umland-Wettbewerb**

##### **Investitionspriorität 4c:**

Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau

##### **Spezifisches Ziel 10:**

Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

##### **Investitionspriorität 4e:**

Förderung von Strategien zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

##### **Spezifisches Ziel 14:**

Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz im Verkehrssektor

#### **Investitionsprioritäten**

##### **6 e:**

Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen;

##### **9 b:**

Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten

##### **Spezifische Ziele 15, 16 und 17:**

Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Mittel-/Oberzentren und ihrem Umland; Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben; Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten

#### 4.2.4.2

### Auswahl der Strategien

#### Bewertungsgegenstände:

- integrierte Strategie
- Wettbewerbsbeitrag beschreibt einen strategischen Konzeptansatz und benennt zur Realisierung beabsichtigte Maßnahmen, die durch einzelne Projekte untersetzt bzw. umgesetzt werden können

#### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Nachweise, wie durch die Kooperation und die Umsetzung der Maßnahmen die endogenen Potenziale der städtischen sowie der ländlichen Räume genutzt werden, wie Ressourcen gebündelt und konzentriert werden, die infolge von Synergien zu Kostenersparnissen, mehr Effizienz und Akzeptanz durch Bürger und Beteiligte vor Ort entsprechend der übergeordneten Ziele des Wettbewerbes führen.
- Die vorgesehene Stadt-Umland-Kooperation ist in ihrer Funktionsweise und Nachhaltigkeit darzustellen. Die Kooperation besteht aus mindestens einem zentralen Ort, einem kommunalen Partner und ggf. weiteren zur Umsetzung der Maßnahmen und Projekte notwendigen Partnern.
- Eine partnerschaftliche Strategieentwicklung und die Ableitung der Maßnahmen aus den Konzepten müssen schlüssig nachvollziehbar sein. Es handelt sich um konkret umsetzbare Maßnahmen, hinterlegt mit Projekten, und nicht um die Erstellung von weiteren Konzepten
- Die Umsetzungsorientierung und Realisierbarkeit der Maßnahmen wird erläutert, indem die wesentlichen Schritte zur Umsetzung definiert, Verantwortlichkeiten benannt und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen dargelegt werden.
- Die Strategie ist aus vorhandenen Konzepten, z. B. den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) der jeweiligen LEADER Region (LAG), den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) der Städte, den Standortentwicklungskonzepten (StEK) der Regionalen Wachstumskerne (RWK) oder vergleichbaren Konzepten (z. B. auch aus vorliegenden integrierten energetischen Quartierskonzepten) abgeleitet bzw. dort verankert.

#### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Strategien:

- Problemadäquate Auswahl eines oder mehrerer der genannten Themenfelder
- Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Aufbaus und der Ziele der Strategie
- Ableitung der Maßnahmen und Projekte inkl. Klassifizierung aus den Zielen der Strategie
- Nachvollziehbarkeit und Realisierungsmöglichkeit der Maßnahmen und Projekte
- Qualität und Tragfähigkeit des Kooperationsverbundes
- Plausibilität der Finanzierung
- Positionierung in Bezug auf den funktionalen Raum (Nachvollziehbarkeit der erwarteten Wirkungen / Plausibilität)
- Wirksamkeit / Grad der angestrebten Zielerreichung im Hinblick auf das ausgewählte Themenfeld
- Wirksamkeit im Hinblick auf das INSEK / StEK / andere übergeordnete Konzepte

- Wirkung für den definierten räumlichen Bezugsraum und Projekttyp
- Wirkung über den funktionalen Raum hinaus
  - Relevanz für die Region
  - Multiplikatoreffekte
  - Verknüpfungsmöglichkeiten / Kooperationen
- Berücksichtigung der landesspezifischen Querschnittsaufgaben, Auswahl weiterer Themenfelder
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Querschnittsstrategieziele
  - Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen
  - Nachhaltige Entwicklung
  - Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung
  - Barrierefreiheit,
  - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

#### 4.2.4.3

### Auswahl der Projekte zur Umsetzung der ausgewählten Strategien

#### Fördergegenstände:

- Einzelne Projekte der ausgewählten integrierten Strategien.
- Die Fördergegenstände werden in der Förderrichtlinie beschrieben. Eine Aufzählung an dieser Stelle erfolgt hier aufgrund der Komplexität der Richtlinie nicht.

#### Zuwendungsempfänger/-innen und Zielgruppen:

Kommunale Gebietskörperschaften, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Partner einer Stadt-Umland-Kooperation

#### Allgemeine Kriterien für die Erreichung der spezifischen Ziele

- Das Projekt ordnet sich in die ausgewählte Strategie ein und trägt adäquat zu dessen Umsetzung bei:
  - unverändert
  - angepasst gegenüber der ausgewählten Strategie
  - ersetzt ein in der Strategie enthaltenes Projekt
  - ist ein neues Projekt, zur Umsetzung der Strategie
- Die Zeitplanung des Projektes ist realistisch und steht im Einklang mit der Zeitplanung der Strategie.
- Das Projekt leistet zu mindestens einem Ergebnisindikator des einschlägigen spezifischen Ziels einen direkten oder indirekten Beitrag.
- Projekte mit Gesamtausgaben ab 500.000 Euro müssen die quantifizierte Gegenüberstellung verschiedener Lösungen beinhalten oder Teil eines Konzeptes sein in dem die Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungen bewertet wird. Die wirtschaftlichste Lösung ist einzureichen. Eine quantifizierte Gegenüberstellung beinhaltet eine Bedarfsbeschreibung, eine Variantenuntersuchung zur

Bedarfsdeckung und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Ausgenommen hiervon sind kleine und mittlere Unternehmen.

#### Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 10 (Energieeffizienz /erneuerbare Energien in öffentlichen Gebäuden, Infrastrukturen sowie städtischen Quartieren)

- Das Projekt wurde aus vorhandenen Energie- oder Klimaschutzkonzepten abgeleitet.
- Die Dimensionierung des Projekts orientiert sich an den Einsatzmöglichkeiten im Kooperationsraum beziehungsweise im städtischen Quartier.
- Das Projekt muss zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen und dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Einsparung dienen. Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potentielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen.
- Das Projekt geht über gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.
- Es ist sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 14 (CO<sub>2</sub>-Bilanz im Verkehrssektor)

- Die Projekte müssen einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg beitragen.
- Die Konzepte müssen eine nachweisbare und verbindliche Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zum Ziel haben.
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sind potentielle Nutzungskonflikte zu berücksichtigen. Einbindung des Projekts in ein Mobilitätskonzept, d. h. das Projekt ist Teil einer Strategie zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und
- Bei konkreten Verkehrsmaßnahmen wurde eine Nutzungsanalyse nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführt. Im Ergebnis wird eine potentielle Auslastung von mindestens 80% aufgezeigt. Darunter liegende Abweichungen müssen besonders begründet werden.
- Bei der Auswahl von Förderprojekten zur Entwicklung intelligenter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitätskonzepte sowie die Entwicklung nachhaltiger regionaler Mobilitätsmanagements gilt es, das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Barrierefreiheit) sowie das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.
- Es ist sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

#### Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 15 (Verbesserung des städtischen Umfelds)

- Voraussetzungen für Projekte zur Verbesserung des Luftqualitätsindex sind folgende (kumulativ):
  - Es besteht eine dauerhafte Luftschadstoffbelastung im Gebiet des Projektes
  - Das Projekt leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen und Lärminderung.

- Projekte mit Bezug zu Natura-2000-Gebieten oder nationalen Naturlandschaften können nur in Orten gefördert werden, die nicht in der Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014 bis 2020 liegen.
- Hochwasserschutzmaßnahmen werden ausschließlich in den Städten Wittenberge und Frankfurt (Oder) gefördert.
- Projekte leisten einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen, durch Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung oder Wiedernutzung von Konversionsflächen.

#### Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 16 (Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen)

- Förderungen erfolgen ausschließlich in Gemeinden mit prognostiziertem Bevölkerungsrückgang. Demnach sind diese Projekte in den Gemeinden Falkensee, Potsdam, Schönefeld, Teltow und Wildau von der Förderung ausgeschlossen.
- Bildungseinrichtungen, die gefördert werden, müssen mittel- bis langfristig gesichert sein. Bei öffentlichen Schulen erfolgt dieser Nachweis über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterium heranzuziehen.

#### Kriterien für die Erreichung des spezifischen Ziels 17 (Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung)

- Förderungen erfolgen ausschließlich in Gemeinden mit prognostiziertem Bevölkerungsrückgang. Demnach sind diese Projekte in den Gemeinden Falkensee, Potsdam, Schönefeld, Teltow und Wildau von der Förderung ausgeschlossen.
- KMU-Förderung dient mindestens einem der folgenden Ziele:
  - Sicherung bestehender Unternehmen,
  - Erweiterung bestehender Unternehmen,
  - Gründung neuer Unternehmen,
  - Ansiedlung neuer Unternehmen.
- KMU-Förderung sollte geeignet sein, die unternehmerische Leistungsfähigkeit nachhaltig herzustellen bzw. dauerhaft zu sichern.

#### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl der Projekte

- Das Projekt trägt zur Stärkung der internationalen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region zur Schaffung nachhaltiger und selbsttragender Wirtschaftsstrukturen bei (EFRE-Oberziel) und muss einem im EFRE-OP aufgeführten spezifischen Ziel zugeordnet werden können.
- Das Projekt wird innerhalb des Kooperationsraumes der Stadt-Umland-Kooperation durchgeführt oder wirkt sich hauptsächlich im Kooperationsraum der SUK positiv aus.
- Bürger, Akteure der Zivilgesellschaft und Behindertenbeauftragte sollen grundsätzlich und je nach Art des Projektes die Möglichkeit haben, an der Entwicklung des Projekts mitzuwirken

- Über die Anforderungen nach Nr. 4.1 zu Querschnittszielen hinaus, sind die Projekte teilweise direkt auf die Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ausgerichtet und mit positiven Wirkungen verbunden. Um Umweltwirkungen beurteilen zu können werden zusätzliche Indikatoren festgelegt.

#### **Leitsätze für die Auswahl der Projekte des spezifischen Ziels 15 (Verbesserung des städtischen Umfelds)**

- Bei Projekten zum Hochwasserschutz sollte es sich um grüne Infrastrukturmaßnahmen handeln. Bei jeder Maßnahme ist im Vorfeld die Möglichkeit eines naturbasierten Lösungsansatzes zu prüfen. In städtischen Gebieten können wegen der lokalen Gegebenheiten nach Abwägung neben naturbasierten auch technische Lösungen zum Hochwasserschutz zum Tragen kommen.

#### **Leitsätze für die Auswahl der Projekte des spezifischen Ziels 16 (Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen)**

- Das Projekt sollte geeignet sein, den Erhalt und die Belebung von städtischen Gemeinschaften durch eine Anpassung sozialer Infrastrukturen zu fördern.
- Der Inhalt des Projektes muss über die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben eines Schulträgers hinausgehen und einen modellhaften Charakter des Projektes pädagogische begründen.

#### 4.2.5.

#### Schwerpunkt/Prioritätenachse 5: „Technische Hilfe“

##### 4.2.5.1.

#### Leitfaden für den Einsatz der Technischen Hilfe in der Förderperiode 2014-2020

#### Spezifisches Ziel 18:

Einrichten und Betreiben eines effizienten Verwaltungssystems zur Umsetzung des EFRE in Brandenburg

#### Fördergegenstände:

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Bewertung, Weiterentwicklung und Information des Operationellen Programms bzw. von Programmteilen stehen
- Zur Koordination der Fondsinterventionen
- Zur Durchführung von Prüfungen, Begleit- und Kontrollmaßnahmen
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung elektronischer Systeme zur Verwaltung, Begleitung, Kontrolle, Dokumentation und Bewertung sowie für den elektronischen Datenaustausch

#### Begünstigte

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

#### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Erfüllung der Anforderungen der Verordnungen an das System
- Schließung von Effizienzlücken
- Sicherstellung der fortlaufenden Funktion

#### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erfüllung der Anforderungen der Verordnungen an das System
- Schließung von Effizienzlücken
- Sicherstellung der fortlaufenden Funktion
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

### **Spezifisches Ziel 19:**

Stärkung der Informationsbasis und der Kompetenzen für die erfolgreiche Umsetzung

### **Fördergegenstände:**

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- zur Einrichtung sowie Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen eines Gemeinsamen Begleitausschusses;
- Maßnahmen zur Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Weiterentwicklung, Information und Kontrolle des Operationellen Programms bzw. von Programmteilen;
- zur Festigung und Qualifizierung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der EFRE-Interventionen;
- zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowie der Vernetzung;
- für Voruntersuchungen, Konzeptionen und (Machbarkeits-)Studien (auch zu umwelt-/nachhaltigkeitsrelevanten Themen);
- zur Durchführung von Bewertungen, Evaluationen von Vorhaben und Förderstrategien, Statistiken, Analysen, Gutachten und Studien sowie Austausch von Informationen u. a. über die Praktiken in programmrelevanten Bereichen;
- zur Beschaffung von Informationen, die der Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Kontrolle von Vorhaben dienen;
- zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten durch die Strukturfondsverordnungen verpflichtet sind;
- zur Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Verfolgung der Querschnittsziele beizutragen;
- für Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Programminterventionen;
- zur Anschubfinanzierung für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Strategie des OP positiv beitragen.

### **Begünstigte**

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

### **Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:**

- Stärkung Netzworkebildung und- pflege, vorhabenbezogene Informationen
- Anreize für Projektträger zu schaffen
- Herausbildung erforderlicher Kompetenzen

### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erweiterung Fachkenntnisse
- Stärkung des Partnerschaftsprinzips
- Überprüfung der Effektivität des Programms
- Stärkung der Kompetenzen der EFRE-Akteure
- Unterstützung der Zielerreichung des Programms
- Erhöhung der Wirksamkeit von EFRE-Interventionen
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.

### **Spezifisches Ziel 20:**

Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit des Programms

### **Fördergegenstände:**

Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen sowie von Dienstleistungsaufträgen

- zur Erarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategie sowie der jährlichen Kommunikationspläne;
- zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekanntmachung und Informationsverbreitung, zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowie der Vernetzung;
- zur Verbreitung von Programmergebnissen.

### Begünstigte

Mit der Umsetzung der Operationellen Programme (OP) befasste Stellen in der Brandenburger Landesregierung sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg und die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg sind.

### Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Erstellung einer Kommunikationsstrategie
- Untersetzung durch jährliche Kommunikationspläne
- Erfolgskontrolle durch Befragungen, Evaluierungen und die Beteiligung des Gemeinsamen Begleitausschusses
- Erhöhung der öffentlichen Sichtbarkeit bei den Partnern, lokalen und regionalen Akteuren sowie bei der Bevölkerung und den Begünstigten
- Steigerung der Bekanntheit des EFRE

### Grundsätzliche Leitsätze für die Auswahl von Förderprojekten:

- Erweiterung Fachkenntnisse
- Stärkung des Partnerschaftsprinzips
- Überprüfung der Effektivität des Programms
- Stärkung der Kompetenzen der EFRE-Akteure
- Unterstützung der Zielerreichung des Programms
- Erhöhung der Wirksamkeit von EFRE-Interventionen
- Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und nicht gegen die Grundsätze und landespolitischen Ziele der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen verstoßen.
- Jedes Projekt sollte geeignet sein, zur Erfüllung der programmspezifischen Output-/Ergebnisindikatoren beizutragen.